

KURZZEITMOBILITÄT IM RAHMEN VON ERASMUS+...

... EIN AUSLANDSPRAKTIKUM WÄHREND DER AUSBILDUNG

WISSENSWERTES FÜR AUSZUBILDENDE UND BETRIEBE

Allgemeines:

Auf Basis des Berufsbildungsgesetzes (§2, Absatz 3) dürfen ein Auszubildende für einen Teil ihrer Ausbildung ins Ausland entsendet werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes sollte dabei mind. 10 zusammenhängende Tage umfassen und nicht länger als ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer betragen. Das Praktikum ist Teil der Ausbildung und findet währenddessen statt – ein Aufenthalt im Ausland ist somit nur mit Einverständnis des Betriebes und der Befürwortung der Berufsschule möglich.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Erasmus+

Enriching lives, opening minds.



VORTEILE FÜR SIE ALS BETRIEB:

- Steigerung der Attraktivität als Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber
- Motivation für Auszubildende
- Gewinnung von Auszubildenden und jungen Fachkräften mit interkulturellen Kompetenzen, internationaler Erfahrung und Fremdsprachenkenntnissen
- Kennenlernen neuer Arbeitstechniken
- Kontakte ins Ausland/ internationale Vernetzung

RAHMENBEDINGUNGEN:

- Berufsbezogene Praktika ins Europäische Ausland, gefördert durch Mittel des Förderprogrammes Erasmus+
- Unterstützung bei der Suche nach passenden Betrieben im Ausland, der damit verbundenen Bewerbung und Vorbereitung (Vorbereitungszeit mind. 4 Monate!)
- Dauer: mindestens 10 Tage
- Zeitpunkt: vorzugsweise ab dem 2. Ausbildungsjahr – nach der Zwischenprüfung bis zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
- Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung durch den Betrieb
- Finanzielle Unterstützung – da wir als Berufsschule Erasmus+ akkreditiert sind, können wir Fördermittel beantragen und den Teilnehmern Pauschalen für Reisekosten und Tagegeld, abhängig vom Zielland auszahlen
- Freistellung von der Berufsschule – sollte das Praktikum in die Unterrichtszeit fallen; der versäumte Stoff ist selbstständig nachzuarbeiten.
- Förderfähigkeit bis 1 Jahr nach Ausbildungsende

RECHTLICHES:

- Das Praktikum ist Teil der Ausbildungs- und Arbeitszeit und darf nicht mit Ansprüchen aus Urlaub und Überstunden verrechnet werden. Die Mobilität führt nicht zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.
- Der Auszubildende beantragt über den Betrieb eine A1-Bescheinigung
- Der Betrieb informiert die Berufsgenossenschaft über das Auslandspraktikum
- Versicherungen werden von uns als Berufsschule abgeschlossen und mit den Förder-Pauschalen des Stipendiums der Auszubildenden verrechnet:
 1. (Auslands)-Krankenversicherung: einschl. Rücktransport
 2. Reiseversicherung: z.B. bei Beschädigung oder Verlust des Gepäcks
 3. Haftpflichtversicherung: für die Tätigkeit in einem ausländischen Betrieb wird ein extra Schutz benötigt
 4. Unfallversicherung

KONTAKT:

Mobilitäten Berufsschule:

Jessica Quednau

Telefon: 09721 47698-670

09721 47698-0 (Verwaltung)

Email:

Quednau.jessica@absz-schweinfurt.de

erasmus@absz-schweinfurt.de